

GEMEINDE REICHENAU  
9565 Ebene Reichenau  
Tel. 04275 / 218

Zahl : 120-2/1991.

Ebene Reichenau, am 16.10.1991

V E R O R D N U N G

der Gemeinde Reichenau vom 11. Oktober 1991, Zahl 120-2/1991, mit welcher für den Ortschaftsweg Turracherhöhe - St.Veiter Siedlung ein Halte- und Parkverbot verfügt wird.

Gemäß den Bestimmungen des Par. 43, Abs. 1, lit. b Z. 1 in Verbindung mit Par. 94 d Z. 4 des Bundesgesetzes vom 6.7.1960 (Straßenverkehrsordnung 1960), BGBl.Nr. 159/1960 i.d.dzt.F. wird verordnet:

Par. 1

Für den gesamten Verlauf des Ortschaftsweges Turracherhöhe - St.Veiter Siedlung, Parz.Nr. 952, KG Winkl-Reichenau, wird ein beidseitiges Halte- und Parkverbot verfügt.

Par. 2

Die Gemeinde Reichenau hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen der Par. 44 leg. cit. und 32, Abs. 5 StVO 1960 durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß Par. 52/13 b der StVO 1960 kundzumachen.

Par. 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des Par. 99, Abs. 3 der StVO mit Geldstrafen bis zu S 10.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, geahndet.

Par. 4

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 18. 10. 1991

Abgenommen am: 19. 10. 1991